

Fünfte Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und § 9 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und erweiterten Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 1987 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 8 vom 25. November 1987 - zuletzt geändert durch die Vierte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zum Konvent und Senat vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 8 vom 8. Mai 2002, Seite 2 - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Hochschulrechenzentrum“ gestrichen und die Wörter „Zentralen IT-Service, in den Botanischen Gärten und im Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik“ eingefügt.

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wird in der Gruppe der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 5 Sätze 7 und 8. Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein

abgestimmt wird oder jeder Kandidat auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Bei einer Persönlichkeitswahl haben Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.“

c) In Abs. 7 wird der Verweis „nach Absätzen 3 bis 5“ in „nach Absätzen 3 bis 6“ geändert.

d) In Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „Konvent und Senat“ durch die Wörter „Senat und erweiterten Senat“ ersetzt.

e) In Abs. 9 wird der Verweis „nach Absätzen 3 bis 5 und § 6“ in „nach Absätzen 3 bis 6 und § 6“ geändert.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Abs. 4 und 5“ in „§ 4 Abs. 4 bis 6“ geändert.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 3 wird der Verweis „§ 18“ in „§ 17“ geändert.

b) in Abs. 4 wird das Wort „Anschlag“ und „Aushang“ ersetzt.

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter dem Wort „wissenschaftlichen“ das Wort „Mitarbeiter“ eingefügt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „mit den zugehörigen Wahlumschlägen“ durch die Wörter „und einen Wahlumschlag“ ersetzt.

5. In § 21 Abs. 2 Satz 2 wird hinter den Wörtern „hat der Wähler sich durch“ das Wort „einen“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

### Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. Oktober 2003.

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Vierte Ordnung zur Änderung  
der Wahlordnung für die Wahl  
zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und des § 30 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 – hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 1991 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 21. Jg., Nr. 6 vom 30. August 1991 -, zuletzt geändert durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Beirat der Frauenbeauftragten vom 30. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 8 vom 8. Mai 2002, Seite 8 - wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in der Gruppe der Mitarbeiterinnen aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über diese Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studentinnen nur eine Wahlliste eingereicht, bestimmt der Wahlvorstand, ob über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt wird oder jede Kandidatin auf der Liste als Wahlvorschlag gilt und die Kandidatinnen im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. In diesem Falle gilt Absatz 2 entsprechend.“

b) In Abs. 6 wird der Verweis „nach Absätzen 2 bis 4“ in „nach Absätzen 2 bis 5“ geändert.

2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 5 Abs. 3 und 4“ in „§ 5 Abs. 3 bis 5“ geändert.

3. In § 20 wird in der Überschrift hinter dem Wort „wissenschaftlichen“ das Wort „Mitarbeiterinnen“ eingefügt.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

## Artikel III

Die Rektorin bzw. der Rektor wird ermächtigt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungsordnung neu bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 30. Oktober 2003.

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 13. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. In diesem Falle gilt Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 9. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt.“

b) In Abs. 6 wird der Verweis „nach Absätzen 2, 3 oder 4“ in „nach Absätzen 2, 3, 4 oder 5“ geändert.

c) In Abs. 8 wird der Verweis „nach Absätzen 2, 3 oder 4“ in „nach Absätzen 2, 3, 4 oder 5“ geändert.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Abs. 3 und 4“ in „§ 4 Abs. 3 bis 5“ geändert.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „doppelt“ gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Karl-Heinz Menke  
Der Dekan  
der Katholisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. K.-H. Menke

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 2003

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch - Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 3. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 8 vom 8. Mai 2002 - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. In diesem Falle gilt Absatz 2 Sätze 2 und 4 bis 9. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt.“

b) In Abs. 6 wird der Verweis „nach Absätzen 2, 3 oder 4“ in „nach Absätzen 2, 3, 4 oder 5“ geändert.

c) In Abs. 8 wird der Verweis „nach Absätzen 2, 3 oder 4“ in „nach Absätzen 2, 3, 4 oder 5“ geändert.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Abs. 3 und 4“ in „§ 4 Abs. 3 bis 5“ geändert.

3. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „doppelt“ gestrichen.

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

Wolfram Kinzig  
Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. W. Kinzig

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 12. November 2003

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 15. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 12 vom 16. Mai 2002 - wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Satz 8 wird das Wort „beiden“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Wird in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr „Ja-Stimmen“ als „Nein-Stimmen“ erhalten hat. Die Sitze werden den in der Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der Listenplätze zugeteilt. Bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigte Kandidaten einer Liste bilden in der Reihenfolge der Liste die Ersatzmitglieder für die gewählten Mitglieder dieser Liste. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der

Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben soviel Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 7. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

T. Bieber  
Der Dekan  
Der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. T. Bieber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 13. Oktober 2003.

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard

Fünfte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Vom 19. November 2003

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV NRW S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes vom 28. Januar 2003 (GV NRW S. 36 ff), und §§ 9 und 43 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002 - hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 13. Mai 2002 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 11 vom 15. Mai 2002 - wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden in Satz 1 die Zahlen „zehn“ durch die Zahl „zwölf“ und die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt und in Satz 8 das Wort „beiden“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Wird in den Gruppen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung nur eine Wahlliste eingereicht, wird über die Liste mit Ja oder Nein abgestimmt. Die Liste ist gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Im übrigen gilt Absatz 4 Sätze 7 und 8. Wird in der Gruppe der Studierenden nur eine Wahlliste eingereicht, werden die Kandidaten im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt; jeder Kandidat auf der Liste gilt als ein Wahlvorschlag. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Es

werden so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder gewählt. Im übrigen gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 7. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl sind die Ersatzmitglieder.

c) In Abs. 6 wird der Verweis „nach Absätzen 2 bis 4“ in „nach Absätzen 2 bis 5“ geändert.

d) In Abs. 8 wird der Verweis „nach Absätzen 2 bis 4“ in „nach Absätzen 2 bis 5“ geändert.

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird der Verweis „§ 4 Abs. 3 und 4“ in „§ 4 Abs. 3 bis 5“ geändert.

3. In § 6 Abs. 2 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft.

G. Rudinger  
Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. G. Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 22. Oktober 2003.

Bonn, den 19. November 2003

Klaus Borchard  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Klaus Borchard